



Deutscher
Caritasverband

Positionspapier

Erziehung hat Vorrang! Delinquente junge Menschen achten statt ächten

Mit seiner Jahreskampagne 2008 „Achten statt ächten – eine Initiative für benachteiligte Jugendliche“ stellt der Deutsche Caritasverband Zielgruppen junger Menschen in den Blickpunkt, die in unserer Gesellschaft wenig geachtet werden. Dazu gehören auch straffällig gewordene Jugendliche. Wie auf delinquentes Verhalten zu reagieren ist, steht seit Jahren im Fokus kriminalpolitischer, fachlicher und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen.

Dabei werden weder Dramatisierung noch Bagatellisierung dem Phänomen Jugendkriminalität gerecht.

Der Deutsche Caritasverband, der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) und die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) legen in den nachfolgenden Thesen und Positionen ihre Haltung zu einem vielschichtigen und komplexen jugendkriminalpolitischen Thema dar.

Mit diesem Positionspapier treten die Verbände entschieden gegen eine Stigmatisierung und Exklusion straffälliger Jugendlicher ein.

- 1. Die öffentliche Wahrnehmung der Jugendkriminalität gibt ein verzerrtes Bild wieder. Entgegen der landläufigen Meinung ist die Jugendkriminalität in den letzten Jahren nicht dramatisch gestiegen.**

Ausgangssituation

In jüngerer Vergangenheit häufen sich Medienberichte über gewalttätige Jugendliche. Spektakuläre Vorfälle erwecken in der Öffentlichkeit den Eindruck, Jugendliche würden immer häufiger immer brutalere Gewalttaten begehen. Zudem wird der Eindruck vermittelt, bei den Tätern handle es sich fast ausschließlich um Migranten.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)
Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefax 0761 200-2 11
E-Mail: roland.fehrenbacher@caritas.de

Bewertung

Das Thema Jugendkriminalität ist vielschichtig. Strafrechtlich relevantes Verhalten – insbesondere gelegentliche und Eigentumsdelikte in geringerem Umfang, aber auch einfache Körperverletzungen – tritt bei jungen Menschen gehäuft auf. Dies kann in allen westlichen Ländern seit der Einführung von Kriminalstatistiken beobachtet werden.¹ Eine Erklärung dafür besteht darin, dass sich Jugendliche/Heranwachsende in einem „biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist“² befinden.

Der durch die mediale Berichterstattung erweckte Eindruck, dass junge Menschen vermehrt schwere Gewalttaten begehen, lässt sich empirisch nicht belegen. Gestiegene Fallzahlen in polizeilichen Statistiken, beispielsweise der Anstieg von Gewalttaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2007 (PKS) um 4,9 Prozent, sind vor allem auf ein verändertes Anzeigeverhalten in der Bevölkerung zurückzuführen³. Alle vorliegenden Dunkelfeldstudien⁴ weisen Rückgänge der Gewalt junger Menschen aus. Daten der Versicherungswirtschaft bestätigen dies⁵.

Wichtiger als die Frage, ob die Jugendkriminalität, insbesondere die Gewalttaten, real gestiegen sind, ist es, geeignete Maßnahmen zu initiieren, um Gewalttaten zu verhindern.

Die Engführung der Debatte zur Jugendkriminalität auf Täter aus bestimmten ethnischen Gruppen bedient Vorurteile und verstellt den Blick auf die tatsächlichen Problemlagen junger Zuwanderer. Kriminalität junger Menschen mit Migrationshintergrund hängt eng mit ihren Lebensbedingungen zusammen. Bei vergleichbarer sozialer Lage sind Jugendliche mit Migrationshintergrund nach einigen Studien sogar weniger straffällig als einheimische Jugendliche.⁶

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband hält eine Versachlichung der Debatte um die Jugendkriminalität für dringend notwendig. Es liegen gesicherte kriminologische, soziologische und entwicklungspsychologische Forschungsdaten aus dem In- und Ausland vor, auf deren Grundlage nach politischen und gesellschaftlichen Lösungen gesucht werden kann. Die Bundesregierung hat dafür mit dem zweiten periodischen Sicherheitsbericht eine wichtige Grundlage geschaffen.

2. Der Staat verfügt über ausreichende gesetzliche Interventionsmöglichkeiten, um auf delinquentes Verhalten Jugendlicher zu reagieren. Zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts besteht kein Anlass.

Ausgangssituation

Das derzeitige Jugendstrafrecht ist kein „Strafrecht light“, das den Täter im Vergleich zum „harten“ Erwachsenenstrafrecht schont. Es zeichnet sich durch einen vielfältigen Katalog von Maßnahmen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse, Antigewalttrainings) aus.

Die Politik und auch die Bevölkerung reagieren beim Thema Jugendkriminalität jedoch vielfach reflexartig mit der Forderung nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts. Gefordert wird die generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts für Täter über 18 Jahren, die Heraufsetzung des Strafrahmens, die Vereinfachung zur Möglichkeit der Abschiebung von Intensivtätern sowie die Einführung eines Warnschussarrests.⁷

¹ Vgl. 2. periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Kurzfassung, Online: <http://www.bmi.bund.de/files/-/1477/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Kurzfassung.pdf>, S.57

² Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html, RN 50

³ http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/-/2008/05/PKS_2007.html

⁴ Das „Dunkelfeld“ der nicht aktenkundig gewordenen Gewalttaten wird u.a. indirekt über Daten der Unfallversicherungen oder aber auch über anonyme Befragungen erfasst.

⁵ Vgl. 2. periodischer Sicherheitsbericht, Kurzfassung, a.a.O., S. 65

⁶ Eine Zusammenstellung und Bewertung dieser Studien findet sich im 2. periodischen Sicherheitsbericht, Langfassung, Online: <http://www.bmi.bund.de/files/-/1485/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Langfassung.pdf>, S.372 ff

⁷ Beispielhaft: Positionspapier „Wirksam vorbeugen und konsequent Grenzen setzen“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 21.1.2008 Online: <http://www.cducsu.de/GetMedium.aspx?mid=1101>

Bewertung

Die Forderung nach Verschärfung des Strafrechts verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und überschätzt die Möglichkeit des Strafrechts zur Verhaltenssteuerung.

Hinter der Forderung nach einer Ausweitung und Verschärfung des Jugendstrafrechts steht die Vorstellung, hierdurch lasse sich der Jugendkriminalität wirksamer begegnen. Es wird auch behauptet, die Häufigkeit und die Schwere jugendlicher Straftaten habe in den letzten Jahren massiv zugenommen; darum sei eine Neujustierung des Sanktionsinstrumentariums erforderlich.

Die These, dass Abschreckung durch härtere Strafen funktioniere, lässt sich nicht halten. Vielmehr gibt es empirische Belege dafür, dass einer erneuten Straffälligkeit durch nichtförmliche und ambulante Maßnahmen wirksamer vorgebeugt werden kann, als durch stationäre Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafe.⁸

Die Vorschläge zur Verschärfung im Einzelnen:

- Generelle Anwendung des Erwachsenstrafrechts für alle volljährigen Täter:
Das Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz – JGG) ermöglicht Interventionen, die aus Sicht der Verbände sinnvollere Erziehung der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Aufgabe haben. Nach Erwachsenenstrafrecht werden dagegen bei den meisten Delikten Geldstrafen verhängt, die wegen des zunehmend späteren Eintritts junger Menschen in das Berufsleben, gar nicht von den Tätern selbst, sondern von deren Eltern oder Verwandten aufgebracht werden müssten. Pädagogische, insbesondere Jugendhilfemaßnahmen erfordern von den Jugendlichen einen hohen persönlichen Einsatz und aktive Beteiligung im Gegensatz zu einem passiven Erdulden der Bestrafung.
- Heraufsetzung des Strafrahmens von 10 auf 15 Jahre:
Dass eine Erhöhung des Strafrahmens über eine stärkere Abschreckung Straftaten verhindert, ist falsch. Abschreckung funktioniert nur sehr begrenzt. In den Überlegungen vor einer Tat – soweit sie von Jugendlichen überhaupt angestellt werden – ist die Erwartung, dass die Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt und geahndet wird, von ungleich größerer Bedeutung als die Höhe des Strafmaßes. Für einen Jugendlichen sind zehn Jahre genau so wenig überschaubar und „kalkulierbar“ wie 15 Jahre. Es ist bekannt, dass längere Inhaftierungszeiten zu mehr Rückfällen führen.
Ob Jugendliche, die bei Entlassung einen wesentlichen Teil ihres bisherigen Lebens im Strafvollzug verbracht hätten, überhaupt noch in die Gesellschaft zu integrieren sind, ist äußerst fraglich.
- Einführung des Warnschussarrestes
Warnschussarrest soll neben einer Bewährungsstrafe verhängt werden, um den Jugendlichen zu verdeutlichen, was Strafvollzug bedeutet. Einer Bewährungsstrafe geht jedoch häufig Jugendarrest voraus. Die für den Warnschussarrest vorgesehenen Jugendlichen wurden durch diese Arresterfahrungen offensichtlich nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten; die mit dem Arrest intendierte Abschreckung hat also nicht funktioniert. Für den Warnschussarrest ist zudem ein ähnlich schlechtes Ergebnis wie für den Arrest (Rückfallquote 70 %)⁹ vorhersehbar.
- Aufenthaltsrechtliche und ausländerrechtliche Maßnahmen, die dazu dienen sollen, jugendliche Straftäter mit Migrationshintergrund leichter abschieben zu können
Die Existenz einer kleinen Gruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund, die durch eine hohe Anzahl auch schwerer Straftaten aufgefallen sind, ist ein Beleg für gescheiterte Integrationsbemühungen und die subjektiv empfundene Perspektivlosigkeit dieser Jugendlichen. Deutschland darf sich seiner Verantwortung für eine missglückte Sozialisierung junger Menschen mit Migrationshintergrund nicht durch Ausweisung der Betroffenen in ein so genanntes „Herkunftsland“ entziehen.

⁸ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Online: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/632.pdf>, S.55

⁹ ebenda

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband vertritt die Auffassung, dass der Staat für die Ahndung schwerer Straftaten jugendlicher Täter bereits über ein Sanktionsinstrumentarium verfügt, das ihm adäquate Reaktionen ermöglicht. Eine Verschärfung ist nicht zielführend, sondern teuer und weitgehend ohne Wirkung. Sinnvoll wäre es hingegen, wenn die Verfahrensdauer deutlich abgekürzt werden könnte, damit für die Jugendlichen noch ein Zusammenhang zwischen begangener Tat und den Folgen ersichtlich ist.

Der Deutsche Caritasverband fordert dazu auf, junge Menschen mit Migrationshintergrund besser zu integrieren. Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Änderungen mit dem Ziel einer Erleichterung der Abschiebung werden abgelehnt. Der Deutsche Caritasverband fordert absoluten Ausweisungsschutz für in Deutschland Geborene und / oder Aufgewachsene. Sie müssen, ebenso wie Jugendliche mit deutschem Pass, bei Straffälligkeit durch geeignete Maßnahmen resozialisiert werden, wie sie auch die Caritas unter anderem in ihren Jugendhilfeeinrichtungen oder in der Straffälligenhilfe bereitstellt.

3. Erziehung ist die richtige Antwort, wenn es beim Aufwachsen junger Menschen zu Anpassungsschwierigkeiten und Normbrüchen kommt. Das Instrument des Jugendstrafvollzugs kann pädagogischem Handeln keinen adäquaten Rahmen bieten.

Ausgangssituation

Kinder und Jugendliche werden umso eher straffällig, je schlechter die soziale Lage ihrer Familien, je geringer ihre Chancen in der Schule und je schwächer der soziale Zusammenhalt in ihrem persönlichen Umfeld sind. Die diskutierten Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität ignorieren diese Zusammenhänge jedoch weitgehend und setzen stattdessen vorrangig auf Abschreckung, sowie, wenn diese versagen sollte, auf längeres Wegsperrn oder Abschieben der Täter. Notwendige Nachreifungsprozesse, Verhaltens- und Einstellungsänderungen sollen sich entweder von allein oder aber durch die Erfahrungen im Strafvollzug einstellen.

Bewertung

Der Versuch, die Jugendkriminalität vorrangig mit Änderungen im Strafrecht in den Griff zu bekommen, wird nach Einschätzung der Verbände nicht erfolgreich sein.

„...Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung...“¹⁰ Das heißt, dort, wo sich Kriminalität verfestigt, finden wir eine Vielzahl von ökonomischen und sozialen, individuellen und situativen Faktoren. Jugendkriminalität weist wesentlich auf Sozialisationsdefizite hin, die adäquat und angemessen mit den Methoden und Arbeitsweisen der Jugendhilfe zu bearbeiten sind.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation besonders problembelasteter Gruppen und zur Befähigung Jugendlicher, sowie geeignete pädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe für delinquente Jugendliche, wenn es um Fragen der Nachreifung und der Verhaltensänderung bei jungen Menschen geht.

Interventionen müssen, um erfolgreich zu sein, früh einsetzen. Vernünftige, vorsichtige und zurückhaltende Sanktionen sind eher geeignet, die Verfestigung delinquenter Verhaltensmuster zu verhindern.

Nach Möglichkeit sind die Eltern einzubeziehen. Sie benötigen vernetzte Angebote und Unterstützung in ihrer Erziehungsverantwortung. Elternbildungsangebote und Elternarbeit zur Stärkung der Erziehungskompetenz müssen ausgebaut werden.

¹⁰ Prof. Dr. W. Heinz: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, Online: <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/ResolutionHeinz.pdf>, S.5f

4. Die Jugendhilfe kann mit delinquenten Jugendlichen erfolgreich arbeiten. Sie muss mehr „passgenaue“ Antworten für straffällige Jugendliche entwickeln und anbieten.

Ausgangssituation

Es ist die originäre Aufgabe der Jugendhilfe, ihre Leistungen und Angebote so auszugestalten, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Einrichtungen der Erziehungshilfe arbeiten bereits heute in vielfachen Formen erfolgreich mit straffälligen Jugendlichen, beispielsweise in der U-Haft-Vermeidung, bei intensivpädagogischen Maßnahmen oder bei Hilfen nach den §§ 10¹¹ und 12 JGG¹². Dabei handelt es sich nicht nur um „leichtere“ Fälle delinquenten Verhaltens von Jugendlichen. Dies belegt eine im Auftrag des BVkE durchgeführte Auswertung der EVAS-Daten¹³:

„Straffällige Klientel stellt mit einem Anteil von 44% keine Ausnahme in den teilstationären/stationären Hilfen zur Erziehung dar. Sie weist eine hohe Defizitbelastung bei gleichzeitig geringen Ressourcen auf. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage werden positive Effekte erreicht, insbesondere bei Hilfen mit einer höheren Verweildauer.“¹⁴

Bewertung:

„Jugendhilfe hat, was das Eingehen auf spezielle Problemlagen von Jugendlichen mit fachlich-pädagogischen Methoden angeht, eine besonders hohe Kompetenz, um junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen (...). Gerade was die Aneignung von Verhaltensnormen anbelangt, hat die Jugendhilfe Methoden entwickelt, die geeignet sind, die Spannungen und Unsicherheiten im Stadium des Übergangs zum Erwachsenwerden abzubauen und die damit verbundenen Anpassungsschwierigkeiten wesentlich zu verringern.“¹⁵

Jugendstrafgefangene unterscheiden sich in ihren Problemkonstellationen nicht wesentlich von Jugendlichen, die sich in stationärer Erziehungshilfe befinden. Die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe sind in der Lage, erfolgreich auch mit den Jugendlichen zu arbeiten, die bisher im Jugendstrafvollzug untergebracht sind.

Hierfür ist es jedoch notwendig, dass Einrichtungen ihre Angebote auf diese Zielgruppe und ihre spezifische Situation hin ausrichten und entsprechende Konzepte für die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen entwickeln. Die an manchen Stellen vorhandenen guten Ansätze können bei der Weiterentwicklung der Angebote als Modell und best practice dienen.

Lösungsvorschlag

Die Jugendhilfeeinrichtungen der verbandlichen Caritas stellen sich den Herausforderungen der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden und entwickeln passgenaue Angebote für diese Zielgruppe. Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte sind aufgefordert, diese Angebote verstärkt in die Planung von jugendgerichtlichen Maßnahmen einzubeziehen.

¹¹ Auszug aus § 10 Jugendgerichtsgesetz: „Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. ...“

¹² § 12 Jugendgerichtsgesetz (Hilfe zur Erziehung): „Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung 1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder 2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.“

¹³ Mit EVAS wird die pädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert und beurteilt. EVAS wird in Deutschland in bisher ca. 200 Einrichtungen und Diensten eingesetzt. Mit über 20.000 dokumentierten Hilfen ist EVAS das größte Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Informationen zu EVAS Online: <http://www.ikj-mainz.de/>

¹⁴ Siehe Prof. Dr. Michael Macsenaere, unveröffentlichte Studie des IKJ, Mainz

¹⁵ Stellungnahme der AGJ zum Jugendstrafvollzug, 2006 (www.agj.de)

Abschließende Bemerkung

Der Jugendkriminalität wirksam begegnen heißt, insbesondere die soziale Lage junger Menschen zu verbessern. Straffälligkeitsbegünstigende Entwicklungen beginnen meist schon in der frühen Kindheit. Eltern brauchen Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie niederschwellige Angebote zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz.

Kinder und Jugendliche brauchen für ihr gelingendes Aufwachsen verlässliche Strukturen und Rahmenbedingungen. Dazu gehören wesentlich die Verbesserung der Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen sowie eine entschlossene Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut.

Darüber hinaus sind präventiv wirkende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. Treffpunkte für Jugendliche, Offene Türen, Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit und Streetwork unverzichtbar.

Wenn Straftaten junger Menschen gerichtlich geahndet werden, kommt es darauf an, dass die Reaktionen zeitnah erfolgen. Nur so kann aus dem Bezug zwischen Tat und Folgen gelernt werden. Erfolge können erzielt werden, wenn das Geschehene pädagogisch aufgegriffen wird. Hierfür bietet die Jugendhilfe einen geeigneten Rahmen, sowie Kompetenzen und Erfahrungen, die stärker genutzt werden sollten.

Die Achtung der Gesellschaft vor jungen Menschen drückt sich auch darin aus, wenn es gelingt, straffällige Jugendliche nicht auszuschließen, sondern ihnen Perspektiven für eine soziale, berufliche und gesellschaftliche Integration zu eröffnen.

Freiburg, 30.05.2008

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand

Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im Deutschen
Caritasverband (KAGS)

Bundesverband katholischer
Einrichtungen und Dienste
der Erziehungshilfen e.V.
(BVkE)

gez.

gez.

gez.

Prälat Dr. Peter Neher
Präsident

Lydia Halbhuber-Gassner
Vorsitzende

Erhard Rieß
Vorsitzender